



EINGEGANGEN

12. Feb. 2009

zugestellt

Landgericht Hamburg

URTEIL

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:

324 O 211/08

In der Sache

Verkündet am:

6.2.2009

Andresen, JAe

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[REDACTED]
- Kläger -

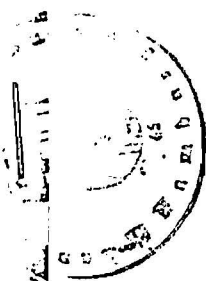
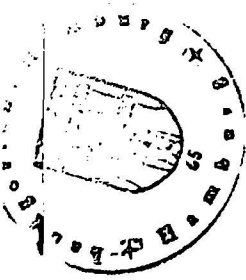
[REDACTED]
gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

[REDACTED]
erkennt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 24,
auf die mündliche Verhandlung vom 21.11.2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Buske
die Richterin am Landgericht Ritz
den Richter am Landgericht Dr. Link

für Recht:



- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits fallen dem Kläger zur Last.
- III. Das Urteil ist vorläufig gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vollstreckbar.

und beschließt: Der Streitwert wird auf € 19.000 festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen eine Internetveröffentlichung des Beklagten und begehrt zuletzt die Richtigstellung einer dort verbreiteten Äußerung sowie Erstattung außergerichtlich entstandener Anwaltskosten.

Der Kläger ist als Professor an der Hamburger Hochschule für Musik und Theater tätig. Der Beklagte ist habilitierter Universitätsprofessor an der Universität Münster und lehrt dort Pädagogik.

Der Beklagte verbreitet auf der Internetseite www.kreativtherapien.de unter der Überschrift „Skandal Recherchen“ in Bezug auf den Kläger:

Es besteht kein Zweifel, dass Decker-Voigts Karriere die akademischen Konventionalregeln in höchstem Grade verhöhnt. Er spielt den Beleidigten, konstruiert Verschwörungstheorien und Räuberpistolen, vernebelt und lenkt ab, organisiert Solidaritätsbekundungen, tischt unverfälschte Lügen auf und diffamiert. Dementsprechend hat das Landgericht Hamburg eine stattliche Reihe von Aussagen nicht untersagt, die jeden anderen zu abgründiger Scham erblassen ließen. Nicht so Decker-Voigt und seine Nutznießer, die er mit Titeln, Stellen, Gutachten usw. versorgt hat.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf den als nicht näher bezeichneten Anlage vom Kläger zur Akte gereichten Internetausdruck Bezug genommen.

Seit 1971 ist der Kläger als Hochschuldozent tätig. Erst zu einem späteren Zeitpunkt erwarb der Kläger die Berechtigung zur Zulassung zum Hochschulstudium. Ab 1978 war der Kläger an der Hamburger Hochschule für Musik im Rahmen eines professoralen Lehrauftrags tätig. Ein Hochschulstudium hatte er zu diesem Zeitpunkt

noch nicht abgeschlossen. Er absolvierte in den 1980er Jahren ein Studium an dem Lesley College in den USA. Gleichzeitig war er Leiter des „Lesley Instituts für Medien und Ausdruckstherapie“ in Uelzen. Parallel dazu hatte er einen Werk- und Forschungsauftrag an der Medizinischen Hochschule in Hannover. Die Abschlussarbeit dieses Werkauftrags bildete zugleich seine Abschlussarbeit des Studiums am Lesley College in den USA, das er mit einem M.A. abschloss, ohne über einen Bachelor-Abschluss zu verfügen, welcher grundsätzlich Voraussetzung für den Erwerb eines M.A.-Titels ist. An der zwischenzeitlich verbotenen Columbia Pacific University in Kalifornien erwarb der Kläger den Titel eines Ph.D. im Fach Psychologie, welches er nicht studiert hat. Der Titel Ph.D. berechtigt ihn nicht zum Tragen eines deutschen Dokortitels. Der Kläger war Vorsitzender des Promotionsausschusses der Hochschule für Musik in Hamburg. Erst zu einem späteren Zeitpunkt promovierte der Kläger selbst an dieser Hochschule, wobei als seine Doktorarbeit eine fünf Jahre zurückliegende Veröffentlichung anerkannt wurde. Bereits zuvor ist der Kläger zum C3-Professor an der Musikhochschule Hamburg berufen worden.

Der Kläger ist Inhaber der Domain decker-voigtundandere-hoermann.de. Auf dieser Internetseite wird unter der Überschrift „Um die Würde geht es!“ in Bezug auf die Veröffentlichungen des Beklagten betreffend den Kläger geschrieben: „Dass allerdings Musiktherapeuten andere Kollegen/innen öffentlich entwürdigen, dem muss Einhalt geboten werden, dagegen erheben wir unsere Stimme.“ Weiter heißt es dort: „Aus Anlass der seit Juli 2002 im Internet von Professor Dr. Dr. Hörmann geführten Kampagne gegen Herrn Professor Dr. Decker-Voigt, (...)“. Des Weiteren werden dort namentlich „Fachkräfte aus der Musiktherapie und angrenzenden Gebieten“ genannt, die sich dem Aufruf anschließen. Als verantwortlich für den Inhalt sind Udo Baer und Stefan M. Flach aufgeführt. Für weitere Einzelheiten wird auf die als Anlage 4 von den Beklagten zur Akte gereichte Kopie Bezug genommen.

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit vergibt der Kläger akademische Titel an seine Absolventen. Die Sozialpädagogin Frau Professor Dr. Susanne Metzner wurde vom Kläger promoviert und später als Professorin für Musiktherapie an der Fachhochschule Magdeburg berufen. Eckehard Weymann wurde Nachfolger des Klägers auf dessen Stelle als C3-Professor an der Hochschule für Musik in Hamburg.

Eine Promotion hatte Herr Weymann zu diesem Zeitpunkt nicht absolviert. 12 Jahre nach seiner Berufung zum Professor wurde er vom Kläger promoviert. Sowohl Herr Prof. Dr. Weymann als auch Frau Prof. Dr. Metzner sind in der Liste des Aufrufs „Um die Würde geht es!“ aufgeführt. Stefan Flach wurde vom Kläger mit der Wahrnehmung eines Lehrauftrags an der Hochschule für Musik in Hamburg zum Thema „Berufsrecht“ beauftragt. Er war zuvor als Verwaltungsbeamter bei einer Landesversicherungsanstalt tätig.

Dem Kläger ist seit 1983 bekannt, dass er den amerikanischen M.A.-Titel nur in der Form „Master of Arts in Espresses Therapy / Lesley College Cambridge/MASS“ führen darf. Er führte in Deutschland auch nach 1983 sowohl den Titel Ph.D. als auch den Titel M.A. ohne Zusatz. Beides ist ihm nicht gestattet. Mit Schreiben vom 14.9.2002 erstattete er wegen unberechtigter Titelführung Selbstanzeige bei der Staatsanwaltschaft Hamburg. In diesem Schreiben räumt der Kläger ein, von der Kultusministerkonferenz nach der Erlangung des US-amerikanischen Ph.D.-Titels erfahren zu haben, dass er diesen Titel nicht in der Bundesrepublik führen dürfe (vgl. Anlage 13 des Beklagten). In seiner polizeilichen Vernehmung gab der Kläger an, den Titel Ph.D. seit ungefähr 1991 auch in Deutschland geführt zu haben. Er habe sich auf eine Auskunft des „California State Department of Education“ verlassen, welches ihm bestätigt habe, dass er den Titel in Deutschland führen dürfe (Anlage 13 des Beklagten). Der Kläger führte die Berufsbezeichnung „Psychologe“, ohne ein Diplom in Psychologie zu haben, was Voraussetzung für die Bezeichnung „Psychologe“ ist. Er ist bereits 1987 darauf hingewiesen worden, dass er nicht berechtigt ist, diese Berufsbezeichnung zu führen. Im Psychologiekalender 2003 wird der Kläger als „Lehrstuhlinhaber und Direktor: Prof. Hans-Helmut Decker-Voigt Ph.D. (Dr. phil. M.A.-Psychologe)“ vorgestellt.

Mit Schreiben vom 1.2.2008 forderte der Kläger den Beklagten auf, einzelne Behauptungen zu widerrufen, in jedem Fall zu unterlassen. Gleichzeitig wurde der Beklagte zur Zahlung der für die Abmahnung entstandenen Anwaltskosten in Höhe von € 775,64 aufgefordert. Für die Einzelheiten wird auf das als nicht näher bezeichnete Anlage zur Akte gereichte Schreibens des Klägers Bezug genommen. Der Beklagte reagierte ablehnend mit Schreiben vom 4.2.2008.

Der Kläger trägt vor, bei den angegriffenen Äußerungen handele es sich um Tatsachenbehauptungen.

Der Beklagte habe sagen wollen, dass seine, des Klägers, Karriere die akademischen Konventionen verletze. Der Beklagte führe deshalb eine ganze Reihe von Regelverstößen auf, die die angebliche Richtigkeit seiner Tatsachenbehauptung beweisen solle. Er habe aber nicht gegen akademische Konventionalregeln in krassem Maße verstoßen. Es hätten sich zwar eine Vielzahl von Fachleuten für ihn in der Auseinandersetzung eingesetzt, sie hätten dieses aber ausschließlich aus eigenem Antrieb gemacht und seien nicht von ihm beeinflusst worden. Der Beklagte behaupte, er, der Kläger, versorge außerhalb jeglicher Objektivität und ausschließlich aus freien egoistischen persönlichen Motiven andere Personen mit Titeln, Stellen und Gutachten.

Er habe lediglich fahrlässig Titel geführt, die er in dieser Form in Deutschland nicht habe führen dürfen.

Es sei das erklärte Ziel des Beklagten, ihn, den Kläger, als Person und insbesondere im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit in Frage zu stellen. Dieses müsse bei der Auslegung und Sinnermittlung berücksichtigt werden.

Der Kläger hat im Verlauf des Verfahrens seine angekündigten Anträge mehrmals umgestellt und zunächst angekündigte Unterlassungsanträge konkludent zurückgenommen.

Der Kläger beantragt zuletzt

1. der Beklagte wird verurteilt, in seinem Internet-Auftritt www.kreativtherapien.de/egs.htm die folgende Richtigstellung einzustellen und dort für einen Monat vorzuhalten:

Richtigstellung:

In meinem Internet-Angebot habe ich über [REDACTED] wie folgt berichtet:

„Es besteht kein Zweifel, dass [REDACTED] Karriere die akademischen Konventionalregeln in höchstem Grade verhöhnt. Er spielt den Beleidigten, konstruiert Verschwörungstheorien und Räuberpistolen, vernebelt und lenkt ab, organisiert

Solidaritätsbekundungen, tischt unverfrorene Lügen auf und diffamiert. Dementsprechend hat das von ihm angerufene Landgericht Hamburg eine stattliche Reihe von Aussagen nicht untersagt, die jeden anderen zu abgrundtiefer Scham erblassen ließen. Nicht so [REDACTED] und seine Nutznießer, die er mit Titeln, Stellen, Gutachten usw. versorgt hat.“

Hierzu stelle ich richtig:

Herr [REDACTED] ist ordentlicher Professor an der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg. Anhaltspunkte dafür, dass er seine Stellung als ordentlicher Professor der Hochschule für Musik und Tanz Hamburg formal nicht in regelgerechter Weise erhalten hat, bestehen nicht. Herr [REDACTED] hat keine unverfrorenen Lügen aufgetischt und nicht diffamiert. Ebenso gibt es keine Nutznießer, die er mit Titeln, Stellen oder Gutachten usw. versorgt hat.

2. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 775,64 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 6.2.08 zu zahlen (Nebenforderung), ganz hilfsweise, der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von einer Kostenforderung seiner Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 775,64 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz ab 6.2.08 freizustellen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, dass es sich bei den angegriffenen Äußerungen um Meinungsäußerungen handele. Sofern Tatsachenbehauptungen enthalten seien, seien diese wahr, insbesondere habe der Kläger bewusst die Titel M.A., Ph.D. und Psychologe zu Unrecht geführt.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlung vom 15.8.2008 und 21.11.2008 Bezug genommen.

Die Parteien haben mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 3.12.2008, 19.12.2008 und 6.1.2009 sowie 26.1.2009 weiter vorgetragen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Dem Kläger stehen der geltend gemachte Richtigstellungsanspruch (dazu unter 1.) und der Zahlungsanspruch (dazu unter 2.) unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Der Anspruch auf Richtigstellung folgt insbesondere nicht aus § 1004 BGB i.v.m. § 823 Abs.1 BGB, Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG.

Einer Berichtigungsforderung sind nur Tatsachenbehauptungen zugänglich (Gamer in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 13. Kapitel Rz. 13 m.w.N. aus der Rspr.). Die Berichtigung von Äußerungen, die auf ihren Wahrheitsgehalt im Beweisewege objektiv nicht überprüfbar sind, weil sie nur eine subjektive Meinung, ein wertendes Urteil enthalten, kann nicht mit Erfolg gefordert werden, selbst wenn die damit zum Ausdruck gebrachte Kritik nicht haltbar ist (Gamer a.a.O.). Des Weiteren setzt der Berichtigungsanspruch voraus, dass die streitige Tatsachenbehauptung nachweislich unwahr ist (vgl. Gamer a.a.O., Rz. 17 m.w.N.).

Die von dem Kläger angegriffene Textpassage enthält jedoch im Wesentlichen Meinungsäußerungen. Sofern Tatsachenbehauptungen erthalten sind, habe diese als wahr zu gelten.

Meinungsäußerungen sind, im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen, die der objektiven Klärung zugänglich und damit als wahr oder unwahr feststellbar sind, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt (Burkhard in Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage, 4. Kapitel, Rz. 48 m.w.N. aus der Rspr.). Von Meinungsäußerungen ist auszugehen, wenn Beurteilungen, Wertungen, Einschätzungen erfolgen oder wenn Auffassungen, Ansichten, Anschauungen geäußert werden (Burkhard a.a.O.).

Das trifft vorliegend im Hinblick auf den Satz „Es besteht kein Zweifel, dass Decker-Voigts Karriere die akademischen Konventionalregeln in höchstem Grade verhöhnt“ zu. Über die Frage, ob eine Karriere die akademischen Konventionalregeln verhöhnt, lässt sich kein Beweis führen. Bereits der Begriff der „akademischen Konventionalregeln“ ist nicht definiert, sondern von einer Einschätzung, was darunter zu verstehen ist, geprägt. Hinzu kommt, dass auch die Formulierung „verhöhnt“ eine Wertung darstellt. Die angegriffene Äußerung enthält nicht den Tatsachekern, die Karriere des Klägers verstoße gegen akademische Konventionen. Verhöhnen bedeutet gerade, dass etwas lächerlich gemacht, ad absurdum geführt wird. Das setzt aber denklogisch voraus, dass sich die Karriere innerhalb der Regeln bewegt, sonst kann sie dieselben nicht lächerlich machen.

Gleiches gilt in Bezug auf den Satzteil „Er spielt den Beleidigten, konstruiert Verschwörungstheorien und Räuberpistolen, vernebelt und lenkt ab“. Auch hierbei handelt es sich um Wertungen des Verhaltens des Klägers, die keinem Beweis zugänglich sind.

Soweit der Kläger von seinem Richtigstellungsbegehren die Aussage des Beklagten „Er (...) organisiert Solidaritätsbekundungen“ umfasst, so hat sein Antrag diesbezüglich bereits aus dem Grund keinen Erfolg, dass die vom ihm beantragte Richtigstellung insoweit keine Erwiderung enthält. Dies gilt auch in Bezug auf die Aussage des Beklagten, „Dementsprechend hat das von ihm angerufene Landgericht Hamburg eine stattliche Reihe von Aussagen nicht untersagt, die jeden anderen zu abgrundtiefer Schamerblassen ließen.“

Des Weiteren begehrt der Kläger eine Richtigstellung in Bezug auf die Aussage „Er (...) tischt unverfroren Lügen auf“. Soweit der Kläger in seinem Antrag die angegriffene Erstmitteilung mit den Worten „tischt unverfrorene Lügen auf“ zitiert, ist diese nicht richtig wiedergegeben. Die Kammer legt den Antrag jedoch dahin gehend aus, dass er sich auf die oben zitierte Aussage des Beklagten beziehen soll.

Diese Aussage könnte den Tatsachekern enthalten, dass **der Kläger bewusst die Unwahrheit sagt. Sofern dies der Fall sein sollte, so ist dem Kläger jedoch nicht gelungen, die Unwahrheit dieser Behauptung darzulegen.** Der Berichtigungsanspruch setzt jedoch grundsätzlich voraus, dass der Anspruchsteller

die streitige Tatsachenbehauptung als unwahr nachweist (Gamer, a.a.O. Rz. 17 m.w.N.).

Der Beklagte trägt diesbezüglich vor, der Kläger habe bewusst die Titel M.A. ohne Zusatz, Ph.D. und die Berufsbezeichnung Psychologe zu Unrecht geführt. Dies bestreitet der Kläger und behauptet, nur fahrlässig unberechtigt Titel geführt zu haben. Dieser Vortrag ist jedoch angesichts des unstreitigen substantiierten Vortrags des Beklagten zu den Umständen des Tragens von Titeln durch den Kläger nicht ausreichend, um insoweit überhaupt von einer streitigen Tatsachenbehauptung auszugehen. Denn mit dem Tragen von Titeln und Berufsbezeichnungen ist die konkludente Erklärung verbunden, hierzu auch berechtigt zu sein. Es ist jedoch **unstreitig, dass der Kläger die genannten Titel in Deutschland im Rechtsverkehr geführt hat, ohne über eine entsprechende Berechtigung zu verfügen.** Seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.12.2002 ist zu entnehmen (Anlage 13 des Beklagten), dass er vor 1990 von der Kultusministerkonferenz darauf aufmerksam gemacht worden ist, dass er den Titel Ph.D. in Deutschland nicht führen darf. Gleichwohl führte er ihn auch weiterhin. Hierin ist zumindest ein **bewusstes Inkaufnehmen des unberechtigten Tragens des Titels** zu sehen.

Die begehrte Richtigstellung wäre diesbezüglich jedenfalls irreführend, da sie lediglich die pauschale Erwiderung enthält, der Kläger habe keine unverfrorenen Lügen aufgetischt.

Die angegriffene Aussage des Beklagten, der Kläger „diffamiert“, ist wiederum nicht berichtigungsfähig, da es sich im Kern nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt, sondern hier der wertende Charakter der Aussage überwiegt. Unter diffamieren ist verleumden, verunglimpfen, in Verruf bringen oder auch Übles nachreden zu verstehen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Beurteilungen und Einschätzungen des Verhaltens des Klägers. Der in der Aussage enthaltene Tatsachenkern, der Äußernde behaupte ehrverletzende Tatsachen über einen Dritten in dem Bewusstsein, dass diese nicht zutreffen, tritt gegenüber dem wertenden Charakter der Aussage zurück.

Schließlich begehrt der Kläger eine Richtigstellung der Aussage des Beklagten „Nicht so Decker-Voigt und seine **Nutznieser, die er mit Titeln, Stellen, Gutachten usw. versorgt hat.** Diese Aussage enthält den Tatsachenkern, dass es Personen gibt, die

vom Kläger Titel, Stellen und Gutachtaufträge bekommen haben. Diese Behauptung hat als wahr zu gelten. Entsprechendes ist bereits mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Professor an der Hochschule für Musik in Hamburg und seiner Stellung als Vorsitzender des dortigen Promotionsausschusses verbunden. Den diesbezüglichen Vortrag des Beklagten hat der Kläger im Übrigen auch nicht bestritten. Sofern diese Personen vom Beklagten als Nutznießer bezeichnet werden, so handelt es sich um eine Meinungsäußerung, der mit einem Berichtigungsanspruch nicht begegnet werden kann.

2. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlich für das Abmahnschreiben entstandener Anwaltskosten zu. Der Anspruch folgt insbesondere nicht aus § 823 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs.1, 1 Abs.1 GG.

Es ist zwar anerkannt, dass zu den wegen einer unerlaubten Handlung zu ersetzenden Kosten auch die Kosten der Rechtsverfolgung gehören und dass deshalb auch die Kosten eines mit der Sache befassten Rechtsanwalts ersatzfähig sein können, soweit sie zur Wahrnehmung der Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Das ist hier indes nicht der Fall.

Vorliegend ist das Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 1.2.2008 pink darauf gerichtet, die streitgegenständlichen Äußerungen zu widerrufen. Wie oben unter I.1. bereits dargelegt, steht dem Kläger ein Anspruch auf Widerruf der Äußerungen jedoch nicht zu. Unterlassungsansprüche werden nur am Rande erwähnt und die Kostenforderung ersichtlich nicht auf diese gestützt.

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs.1, 269 Abs.3 ZPO. Da der Kläger zuletzt lediglich den Antrag gestellt hat, die angegriffene Äußerung richtig zu stellen, ist von einer konkludenten Rücknahme der zuvor (hilfsweise) angekündigten Unterlassungsanträge auszugehen. Dieser hat der Beklagte zugestimmt, indem er insoweit mit Schriftsatz vom 7.10.2008 beantragt hat, dem Kläger die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 S.1, 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 45 Abs.1 GKG. Der zunächst hilfsweise beantragte Unterlassungsanspruch war angesichts des Verbreitungsgrades einerseits und der Eingriffsintensität andererseits mit einem

Streitwert von € 9.000,- zu berücksichtigen, der Widerrufsanspruch mit einem Streitwert von € 10.000,-. Diese beiden Streitwerte waren zusammenzurechnen, da sie nicht denselben Gegenstand betreffen.

III. Das Vorbringen in den nicht nachgelassenen Schriftsätzen gab keine Veranlassung zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

Buske

Ritz

Link

Ausgefertigt:

Lindner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

